

Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 15) und Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07. September 2010 folgende Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder Tätigkeiten) der Stadtverwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin bzw. mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 EUR errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige bzw. derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. September 2001 außer Kraft.

Barmstedt, 08. September 2010

**Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister**

(Hammermann)

Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung oder Tätigkeit / Leistung	Verwaltungsgebühr
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt und die Gebühr nicht nach anderweitigen Vorschriften zu erheben ist Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden ist, erhöht sich die Gebühr auf	pro Exemplar 3,00 € pro Exemplar 10,00 €
2	Kopien je Seite DIN A 4 DIN A 3	0,50 € 1,00 €
3	Großflächenkopien je Seite DIN A 2 DIN A 1 größer als DIN A 1	7,50 € 10,00 € 15,00 €
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (gilt nicht für Ziffer 15) Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	15,00 € 15,00 € bis 1.500,00 €
5	Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfsplänen) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Kopien, Auszügen, Abschriften usw. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag / je Stunde	5,00 € 50,00 € / 10,00 €
6	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	50 % der Gebühr
7	Verdingungsunterlagen je Gesamtwerk	mindestens 10,00 € bis höchstens 75,00 €
8	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für jede weitere Ausfertigung der vorstehenden Erklärungen	50,00 € 5,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung oder Tätigkeit / Leistung	Verwaltungsgebühr
9	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
10	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
11	Ersatzausstellung von Schülerfahrausweisen wegen Verlust oder Unbrauchbarkeit a) bei erstmaliger Ersatzausstellung b) bei jeder weiteren Ersatzausstellung	5,00 € 10,00 €
12	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum Ausstellung eines Leichenpasses Kosten der Ersatzvornahme Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist Genehmigung für private Bestattungsplätze Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	 30,00 € 15,00 € 50,00 € bis 150,00 € 30,00 € 15,00 € 30,00 € 300,00 € bis 500,00 € 50,00 €
13	Prüfung von Lageplänen, soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen	20,00 € bis 50,00 €
14	Überwachung bzw. Abnahme nach Fertigstellung von Arbeiten vor Ort, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden bzw. wurden	Die Gebühr ist nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede halbe Stunde berechnet. Für den Einsatz des Personals und evtl. Geräteeinsatz gelten die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Personalkosten nach der Personalkostentabelle

Lfd. Nr.	Amtshandlung oder Tätigkeit / Leistung	Verwaltungsgebühr
15	Genehmigung und Kontrollen vor Ort, die von Unternehmen oder Dritten an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen durchgeführt werden	65,00 €
16	<p>Amtshandlungen nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein und § 68 des Telekommunikationsgesetzes</p> <p>Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>Nachträgliche Genehmigung von Notaufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen</p> <p>Trassengenehmigungen für Telekommunikationsleitungen</p> <p>Genehmigungen für Aufgrabungen für Hausanschlüsse an Telekommunikationsleitungen</p> <p>Genehmigung von Gehwegüberfahrten</p>	<p>je lfd. m Grabungslänge 15,00 €</p> <p>100,00 €, zusätzlich je lfd. m Grabungslänge 15,00 €</p> <p>100,00 €, zusätzlich je lfd. m 0,50 €</p> <p>50,00 €</p> <p>je lfd. m Straßenfrontlänge 10,00 €</p>
17	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede halbe Stunde berechnet. Für den Einsatz des Personals und evtl. Geräteeinsatz gelten die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Personalkosten nach der Personalkostentabelle	